über die obligatorische Krankenversicherung und die Gemeindekrankenkassen gegenüber den vorerwähnten Instituten und Verbänden, nämlich:

1. Institut der barmherzigen Schwestern vom heiligen Kreuz in Ingenbohl (Kanton Schwyz),

2. Lehrschwestern-Institut zum heiligen Kreuz in Menzingen (Kanton Zug),

3. Institut der Schwestern in Baldegg, Kanton Luzern,

4. Diakonissen-Mutterhaus in Riehen, Baselland,

5. Bethanienverein (Diakonissenverein für allgemeine Krankenpflege) in Zürich,

die Befreiung vom Versicherungszwange ausgesprochen, und zwar für so lange, als die derzeit bestehenden tatsächlichen Verhältnisse bei den Gesuchstellern unverändert andauern.

Sechsfacher Protokollauszug an das Departement des Innern für sich und zur allseitigen Mitteilung und zum weitern Vollzuge.

№ 2203

Krankenunterstützungsverein der Textilwerke Blumenegg-Goldach; kantonale Anerkennung.

Das Departement des Innern berichtet:

Der vom Bundesamt für Sozialversicherung anerkannte Krankenunterstützungsverein der Textilwerke Blumenegg-Goldach stellte das Gesuch um kantonale Anerkennung im Sinne von Art.5, Absatz 2, des kantonalen Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung. Auf Veranlassung des referierenden Departementes unterzog die genannte Kasse die Art.11,12,17,24,31 und 37 ihrer Statuten vom 1. Juli 1915 einer Revision, die am 10. September l.J. von der Generalversammlung und hernach vom Bundesamte genehmigt wurden, so daß der kantonalen Anerkennung nichts mehr im Wege steht.

Gestützt auf diese Ausführungen wird auf Antrag des referierenden Departementes

beschlossen:

Es sei dem Krankenunterstützungsverein der Textilwerke Blumenegg-Goldach auf Grund der Statuten vom 1. Juli 1915/10. September 1916 die kantonale Anerkennung im Sinne von Art.5, Absatz 2, des zitierten kantonalen Gesetzes erteilt, unter der Bedingung, daß diese Kasse

a. der Anzeigepflicht gemäß Art.23, Absatz 1, des kantonalen Gesetzes stets nachkommt,

b. von allen Statutenänderungen dem Departement des Innern jeweilen sofort Mitteilung mache und